

# Amtliches Bekanntmachungsblatt



**- Amtsblatt -  
der Stadt Marl**

**K 21054 B**

51. Jahrgang

Dienstag, 19. Juli 2022

Nummer 14

Inhalt	Seite
<p><b>I. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 251 „Dr.-Klausener-Straße“ der Stadt Marl für den Bereich des Wohngebietes nördlich der Dr.-Klausener-Straße in Marl-Hüls</b></p>	120
<p><b>II. Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie der offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS) (Elternbeitragssatzung) der Stadt Marl ab dem 20.07.2022 vom 08.07.2022</b></p>	123
<p>Anlage 1 zur Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie der offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS) (Elternbeitragssatzung) ab dem 01.08.2020 - Elternbeitragstabelle -</p>	126
<p>Anlage 2 zur Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie der offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS) (Elternbeitragssatzung) ab dem 01.08.2020 - Verpflegungsbeitragstabelle -</p>	127

Herausgeber: Stadt Marl – Der Bürgermeister,  
45765 Marl. Kontakt: Kommunalbüro,  
Telefon 02365-992763, E-Mail  
bekanntmachungsblatt@marl.de. Das Amtliche  
Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos  
während der Öffnungszeiten im Stadthaus 1,  
Gebäude 1, Carl-Duisberg-Str. 165 sowie



im i-Punkt im Marler Stern erhältlich und über  
die Homepage der Stadt Marl  
[www.marl.de/bekanntmachungsblatt](http://www.marl.de/bekanntmachungsblatt) abrufbar.  
Es wird außerdem gegen einen Beitrag von  
2,50 € je Zustellung zugesandt.



Die Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 251 „Dr.-Klausener-Straße“ ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe oben) beigelegt.

Der Bebauungsplan Nr. 251 „Dr.-Klausener-Straße“ mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung liegt im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, Raum 2.1.09 b, 45768 Marl, während der Dienststunden

montags und dienstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs und freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach mündlicher Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Zeitraum der durch die COVID-19-Pandemie bestehenden Kontaktbeschränkungen die Einsichtnahme nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich ist. Ansprechpersonen sind Herr Bach Tel.: 02365/ 99-6114 und Frau Gosejacob Tel.: 02365/ 99-6113. Weitere Informationen dazu finden Sie auf der städtischen Internetseite:

<https://www.marl.de/leben-wohnen/soziales-gesundheit/coronavirus/>

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 251 „Dr.-Klausener-Straße“ als Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 251 „Dr.-Klausener-Straße“ in Kraft.

### **Hinweise:**

#### **§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

#### **§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

**§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch**

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Marl, den 15.07.2022

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister

## II.

### **Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie der offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS) (Elternbeitragsatzung) der Stadt Marl ab dem 20.07.2022 vom 08.07.2022**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV NRW S. 218 b, ber. S. 304a), das Achte Buch, Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S.2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.11.2016 (BGBl. I 2460) sowie des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) in der Fassung vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW. S. 462), zuletzt geändert durch die DVO KiBiz vom 05.03.2020 gültig ab 01.08.2020 hat der Rat der Stadt Marl in einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs.2 GO NRW am 21.07.2020 folgende Satzung beschlossen.

#### **§ 1 – Allgemeines**

(1) Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) wird durch die Stadt Marl ein öffentlich-rechtlicher Beitrag erhoben.

(2) Diese Satzung ist gleichermaßen gültig für die Inanspruchnahme von Leistungen der offenen OGS und mit Ausnahme des § 2 Abs. 3 für die Inanspruchnahme von Leistungen zur Kinder-tagespflege, für die ein öffentlich-rechtlicher Beitrag zu leisten ist. Ergänzend sind die Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege zu beachten.

#### **§ 2 – Eltern- und Verpflegungsbeiträge**

(1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen öffentlich-rechtlichen Beitrag zu den Jahresbetriebskosten der örtlichen Tageseinrichtungen, zu den Kosten der Tagespflege, zum Trägeranteil der Angebote der OGS und zur Verpflegung zu entrichten, der in monatlichen Teilbeträgen zu leisten ist. Auf § 2 Abs. 3 Satz 2 wird hingewiesen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

(1a) Für die Betreuung in Spielgruppen und gleichgestellten Einrichtungen gelten analog die Regelungen zur Kindertagespflege.

(2) Besuchen gleichzeitig zwei oder mehr kindergeldberechtigte Kinder derselben Beitragspflichtigen eine Tageseinrichtung für Kinder, erhalten Tagespflege oder nehmen Angebote der OGS wahr, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich nach der Elternbeitragstabelle unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so ist der höhere Beitrag zu zahlen. Der Elternbeitrag kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

(2a) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei. Ein Kind welches sich im beitragsfreien Jahr nach Satz 1 befindet, tritt an Stelle des Zahlkinds aus Absatz 2.

(3) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr / Schuljahr (01.08. - 31.07.). Die Beitragspflicht wird durch reguläre sowie unvorhergesehene Schließungszeiten der Einrichtungen nicht berührt. Der Besuchszeitraum innerhalb der Sommerferien vor der Einschulung bzw. vor dem Wechsel in die weiterführende Schule des Kindes kann im Einzelfall durch den Träger der Kindertages-einrichtung/OGS eigenständig bis zum Schuleintritt/ des Wechsels des Kindes verlängert werden. Für diesen Zeitraum wird kein gesonderter Elternbeitrag erhoben.

(4) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 – Höhe der Eltern- und Verpflegungsbeiträge**

(1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung. Im Fall des § 2 Abs. 1 Satz 3 ist ein Elternbeitrag nach Stufe 2 der Elternbeitragstabelle zu zahlen. Es sei denn, es ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

(2) Die Höhe der Verpflegungsbeiträge für städtische Kindertageseinrichtungen und der OGS ergeben sich aus der Anlage 2 zu dieser Satzung. Die Teilnahme an der Verpflegung ist bei einer Betreuung über Mittag in einer städtischen Kindertageseinrichtung und bei der Teilnahme an der OGS verpflichtend.

### **§ 4 – Einkommensermittlung**

(1) Eine Einkommensermittlung entfällt, wenn die Beitragspflichtigen sich der höchsten Einkommensstufe nach der Elternbeitragstabelle zuordnen.

(2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Für Werbungskosten sind bei der Ermittlung der Einkünfte die Pauschbeträge nach § 9a Einkommenssteuergesetz abzuziehen, wenn für den maßgeblichen Einkommenszeitraum nicht höhere, durch Steuerbescheid des Finanzamtes anerkannte, Werbungskosten nachgewiesen werden. Die vom Finanzamt anerkannten Kinderbetreuungskosten sind den Werbungskosten zuzurechnen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten, auch mit denen des zusammen veranlagten Ehegatten, ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und die Kinder, die sich in der Kindertagesbetreuung befinden, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Baukindergeld des Bundes und die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz werden beim Einkommen nicht berücksichtigt. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) in Höhe des Mindestbetrages (nach § 2 Abs. 4 BEEG i.H.v. 300.-€ bzw. nach § 6 BEEG i.H.v. 150.-€) sowie der Erhöhungsbetrag für Mehrlingsgeburten (§ 2a Abs. 4 BEEG) werden als Einkommen nicht berücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(3) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen. Wenn sich das Einkommen voraussichtlich auf Dauer verändert, ist abweichend von Satz 1 das Zwölfwache des aktuellen Monatseinkommens zuzüglich zu erwartender Sonderzahlungen zugrunde zu legen. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Bei unterschiedlich hohem Monatseinkommen ist ein durchschnittliches monatliches Einkommen zugrunde zu legen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

(4) Wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des

Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, werden diese für die Dauer des Leistungsbezuges der Einkommens-stufe 1 der Anlage (Elternbeitrag 0,00 Euro) eingestuft.

### **§ 5 – Auskunfts- und Anzeigepflichten**

(1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Einrichtung dem Jugendamt der Stadt Marl unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmelde-daten der Kinder, die entsprechenden Angaben der Eltern und die vertraglich vereinbarte Betreuungsform mit.

(2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlagen ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist.

(3) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Ver-änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung der Elternbeiträge maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Marl ist außerdem berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen nach eigenem Ermessen zu überprüfen. Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

### **§ 6 – Beitragsfestsetzung**

(1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt von der Stadt Marl durch Bescheid.

(2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 5 Abs. 3 erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommens-gruppe führen, so ist der Beitrag auch rückwirkend neu festzusetzen. Die Verjährungsfrist für Elternbeiträge ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Nr. 4b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) i. V. m. § 169 Abs. 2 Satz 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).

### **§ 7 – Fälligkeit**

Die Elternbeiträge werden jeweils zum 15. des Monats fällig.

### **§ 8 – Beitreibung**

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

### **§ 9 – Bußgeldvorschriften**

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 5 Abs. 2 und 3 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahr-lässig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

### **§ 10 – In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und ersetzt im Umfang der Änderungen die Satzung vom 21.07.2020.

Marl, den 08.07.2022

gez.

Werner Arndt  
Bürgermeister

**Anlage 1 zur Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie der offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS) (Elternbeitragsatzung) ab dem 01.08.2020 – Elternbeitragsstabelle –**

<b>Beitragsstabelle für Kindertageseinrichtungen, Tagespflege (TP) und Offene Ganztagschule (OGS) gültig ab 01.08.2020</b>															
S t u f e	Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes	Alter des Kindes 2-6 Jahre und OGS										Alter des Kindes unter 2 Jahre			
		25 Std.		35 Std.		45 Std.		über 40 Std.		25 Std.	35 Std.	45 Std.	über 40 Std.		
		bis 10 Std.	bis 20 Std.	bis 30 Std.	bis 40 Std.	OGS	bis 10 Std.	bis 20 Std.	bis 30 Std.	bis 40 Std.	bis 10 Std.	bis 20 Std.	bis 30 Std.	bis 40 Std.	über 40 Std.
1	bis 17.500 € und § 4 (4)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 25.000 €	5,70 €	15,70 €	20,40 €	30,30 €	44,90 €	19,20 €	38,20 €	48,40 €	67,60 €	91,20 €	125,00 €	149,80 €	209,60 €	280,40 €
3	bis 30.000 €	13,50 €	29,20 €	36,20 €	51,70 €	74,30 €	41,70 €	75,50 €	91,20 €	125,00 €	149,80 €	209,60 €	280,40 €	372,60 €	515,50 €
4	bis 35.000 €	15,70 €	32,90 €	40,60 €	58,50 €	83,30 €	50,70 €	90,20 €	110,40 €	149,80 €	209,60 €	280,40 €	372,60 €	515,50 €	715,70 €
5	bis 40.000 €	31,50 €	58,50 €	71,10 €	97,90 €	138,50 €	70,00 €	122,80 €	148,60 €	209,60 €	280,40 €	372,60 €	515,50 €	715,70 €	990,50 €
6	bis 45.000 €	37,00 €	68,80 €	83,30 €	114,90 €	161,10 €	82,40 €	143,10 €	172,20 €	233,10 €	324,20 €	431,20 €	589,80 €	814,60 €	1109,60 €
7	bis 50.000 €	40,60 €	73,20 €	89,00 €	121,50 €	171,10 €	93,60 €	162,00 €	196,10 €	264,60 €	367,10 €	491,10 €	663,10 €	908,10 €	1233,10 €
8	bis 60.000 €	55,40 €	97,90 €	119,30 €	162,00 €	226,40 €	111,50 €	191,40 €	230,80 €	310,70 €	431,20 €	589,80 €	814,60 €	1109,60 €	1509,60 €
9	bis 70.000 €	73,20 €	127,30 €	154,30 €	209,60 €	291,60 €	134,00 €	229,80 €	277,00 €	372,60 €	515,50 €	715,70 €	990,50 €	1335,50 €	1830,50 €
10	bis 80.000 €	87,70 €	152,10 €	183,50 €	247,80 €	344,60 €	154,30 €	263,50 €	317,50 €	426,80 €	589,80 €	814,60 €	1109,60 €	1509,60 €	2039,60 €
11	bis 90.000 €	104,70 €	181,30 €	218,30 €	295,00 €	408,60 €	177,90 €	301,70 €	363,70 €	488,40 €	675,40 €	930,40 €	1270,40 €	1730,40 €	2330,40 €
12	bis 100.000 €	125,00 €	214,90 €	258,90 €	348,80 €	483,10 €	203,80 €	345,40 €	415,30 €	557,40 €	770,00 €	1050,00 €	1440,00 €	1950,00 €	2630,00 €
13	bis 125.000 €	148,60 €	253,30 €	305,10 €	409,70 €	567,40 €	231,90 €	392,90 €	472,70 €	633,70 €	874,60 €	1209,60 €	1659,60 €	2269,60 €	3069,60 €
14	über 125.000 €	174,60 €	296,20 €	356,80 €	479,50 €	663,10 €	263,50 €	445,90 €	536,00 €	718,30 €	990,50 €	1335,50 €	1830,50 €	2480,50 €	3330,50 €



**Anlage 2 zur Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie der offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS) (Elternbeitragsatzung) ab dem 01.08.2020 – Verpflegungsbeitragstabelle –**

**Monatliche Verpflegungsbeiträge für städtische Kindertageseinrichtungen und die OGS gültig seit dem 01.08.2011**

Regelbeitrag	46,00 €
--------------	---------

**Für Berechtigte nach dem Bildungs- und Teilhabepaket richtet sich der Verpflegungsbeitrag nach den gesonderten Regelungen zwischen den Leistungsträgern und der Stadt Marl.**